

EINGEGANGEN

20. Okt. 1993

Kanzlei

Baudepartement

des Kantons St. Gallen



Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
Telefon 071 21 30 03, Telefax 071 21 39 60

Ablage-Nr.:

1.76/95

Altenablage 76/95

2. NOV. 1993

St. Gallen, 19. Oktober 1993

Gemeinderat
9444 Diepoldsau

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Nelkenweg/Güllenacker

Der Erlass sieht vor, eine überbaute Fläche von rund 8'500 m², die nach dem geltenden Zonenplan dem übrigen Gemeindegebiet zugeschrieben ist, neu der Wohn-Gewerbe-Zone WG 2 zuzuweisen. Es handelt sich um eine Differenz, die bei der Genehmigung der Gesamtrevision der Ortsplanung zurückgestellt werden musste. Im Rahmen der - bereits genehmigten - Gesamtrevision war ursprünglich vorgesehen, die fragliche Fläche der Wohnzone zuzuweisen. Aufgrund der Lärmbelastung bzw. der Pflicht, bei Neueinzonungen die Planungswerte einzuhalten, war diese Zonierung indes nicht möglich. Für das fragliche Gebiet war deshalb ein Teilzonenplan zu erlassen mit einer gegenüber der Erstauflage geänderten Zonierung. Die Prüfung ergibt folgendes:

1. a) Nach Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes (SR 921.0, abgekürzt WaG; in Kraft seit 1.1.1993) ist beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Es ist festzuhalten, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht; handelt es sich um Wald, so sind Lage und Ausmasse sowie Koordinaten in einem Plan zu bezeichnen (Art. 12 der Waldverordnung, in Kraft seit 1.1.1993). Mit dem Waldfeststellungsverfahren wird demnach in positivem Sinn festgelegt, welche Flächen in welchem Umfang als Wald im Sinn der Waldgesetzgebung gelten; im Sinn einer negativen Feststellungsverfügung wird festgehalten, dass im übrigen auf dem fraglichen Plangebiet keine Bestockungen vorhanden sind, die als Wald gelten könnten und nach Art. 13 Abs. 2 WaG auch nie mehr Wald werden können.

b) Der vorliegende Erlass enthält keine derartige Waldfeststellung. Innerhalb des Plangebietes oder unmittelbar angrenzend daran finden sich keine Bestockungen, die als Waldareal gelten könnten. Demnach hätte sich die Waldfeststellung auf die Feststellung "Nichtwald" beschränkt. Der Erlass wurde im März 1993 öffentlich aufgelegt, zu einem Zeitpunkt, als Sie noch nicht im Besitz des Kreisschreibens von Volkswirtschaftsdepartement und Baudepartement vom Mai 1993 über das neue Verfahren unter Einschluss des Waldgesetzes waren. Zudem handelt es sich um einen Teil der noch nach altem Recht genehmigten Gesamtrevision.

Unter diesen Umständen kann auf eine nochmalige öffentliche Auflage zwecks Waldfeststellung verzichtet werden. Die - negative - Waldfeststellung für das Plangebiet ist im Rahmen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet nachzuholen, womit der Mangel dannzumal geheilt werden kann. Der Teilzonenplan ist indes mit folgendem Zusatz zu versehen: "Keine Waldfeststellung nach Art. 10 WaG erfolgt." Der Gemeinderat wird daraufhingewiesen, dass inskünftig beim Erlass oder bei der Aenderung von Nutzungsplänen (Baureglement, Zonenplan, Ueberbauungs- oder Gestaltungsplan) das Verfahren betreffend Waldfeststellung nach Art. 10 WaG stets mitzuberücksichtigen ist.

2. Im übrigen ist der Plan recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:



Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)